

Haupt- und Finanzausschuss	29.09.2016
Rat	27.10.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	738/2016-2
Stand	01.09.2016

Betreff Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, von der Option gemäß § 27 Abs. 22 UStG zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage Gebrauch zu machen. Er beauftragt den Bürgermeister, die Optionserklärung bis spätestens 31.12.2016 abzugeben.

Sachverhalt

Die Verwaltung hat zu den Entwicklungen im Umsatzsteuerrecht in den vergangenen Jahren regelmäßig in den Ratsgremien berichtet, zuletzt mit Vorlage-Nr. 387/2016-2 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 16.06.2016.

Entsprechend der dortigen Ankündigung, dem Haupt- und Finanzausschuss im September 2016 zu den Untersuchungsergebnissen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Neuregelung zum § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zu berichten, erfolgt nunmehr die Berichterstattung der Verwaltung.

Gegenstand der Untersuchung war einerseits die Identifizierung möglicher umsatzsteuerpflichtiger Leistungen im Sinne des § 2b UStG durch eine gezielte Bestandsaufnahme in einzelnen Aufgabenbereichen. Andererseits sollte eine Handlungsempfehlung im Hinblick auf die Option, während einer Übergangsphase von vier Jahren weiterhin altes Umsatzsteuerrecht anzuwenden, ausgesprochen werden.

Die Festlegung der Aufgabenbereiche für eine Bestandsaufnahme erfolgte risikoorientiert anhand der aktuellsten Haushaltsplan- und Jahresabschlussdaten. Aufgrund von potentiellen Sachverhalten erfolgte die gezielte Bestandsaufnahme in allen Fachämtern mit Ausnahme des

- Rechts- und Vergabeamtes
- Rechnungsprüfungsamtes sowie
- Tiefbau- und Straßenverkehrsamtes.

Ziel der Untersuchung war die Gewinnung von Erkenntnissen über mögliche formelle und materielle Auswirkungen der Gesetzesänderung.

Im Ergebnis stellt der den Prozess begleitende Steuerberater zunächst fest, dass Deklarationspflichten (Meldungen an die Finanzverwaltung) deutlich zunehmen werden.

Hinsichtlich der materiellen Auswirkungen sind einzelne Leistungstatbestände identifiziert worden, die zu einer potentiellen Steuerpflicht führen können. Dies sind beispielsweise Leistungen der EDV für Dritte, Leistungen für die Unterhaltung von Glascontainerplätzen oder auch Kooperationen mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR.

Hinsichtlich der abschließenden Bewertung solcher Tatbestände wird jedoch zunächst ein bereits angekündigter Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums (BMF) abzuwarten sein.

Seitens des den Prozess begleitenden Steuerberaters wird empfohlen, die Option nach § 27 Abs. 22 UStG zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage zu erklären.

Diese Empfehlung begründet sich insbesondere darin, dass

- Leistungen mit Vorsteuerabzug bereits heute schon steuerpflichtig behandelt werden
- eine Kooperation mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR potentiell in Teilen zukünftig steuerpflichtig sein wird
- vertragliche Gestaltungen noch nicht abgeschlossen sind
- der Anwendungserlass des BMF noch nicht vorliegt und
- eine nicht unerhebliche Ausweitung der Deklarationspflichten entstehen wird.

Die Übergangsfrist bis 2020 wird die Verwaltung nutzen, um einen Maßnahmenplan zur Implementierung von Prozessen zu beschreiben und die erforderlichen Schritte zur Umsetzung in der EDV zu definieren. Dies schließt insbesondere die Gestaltung und umsatzsteuerrechtliche Bewertung von Verträgen ein.

Hinsichtlich dieses Maßnahmenplans und dessen Umsetzung wird die Verwaltung dem Haupt- und Finanzausschuss weiterhin berichten.

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR muss als rechtlich und wirtschaftlich eigenständige Gesellschaft eine separate Erklärung abgeben.

Finanzielle Auswirkungen

keine